

Auslegung der WSSK zur Unterstützung des AK Falsch Verbunden durch die Verfasste Studierendenschaft

### **Zusammenfassung des Sachverhalts:**

Bei der WSSK wurde ein Verfahren nach Art. 22 der Organisationsatzung eingeleitet, da der Antragssteller der Meinung ist, dass die Webseite „falsch-verbunden“ weltanschaulich nicht neutral sei und daher nicht von der Studierendenschaft unterstützt werden dürfe. Dagegen hätte die Studierendenschaft verstoßen, indem sie diese Seite sowohl finanziell wie auch ideell unterstützt.

Bei der benannten Website handelt es sich um ein Informationsportal zu Freiburger Verbindungen, das eine kritische Stellung zu diesen bezieht. Die Beiträge reichen von einfachen Informationsartikeln (Übersicht der Verbindungen in Freiburg, Kurzerläuterungen zu wichtigen Begriffen bei Verbindungen) über Artikel zu bestimmten Personen aus Verbindungen und über einzelnen Vorfälle bis hin zur Weitergabe von Aufrufen zur Störung von Verbindungsveranstaltungen. Die Artikel weisen keine Autoren auf, als Kontakt ist die Adresse der Studierendenschaft angegeben.

### **Beschluss der WSSK:**

Die WSSK kann keine Kompetenzüberschreitung von Organen der Studierendenschaft feststellen.

### **Begründung:**

Die Studierendenschaft darf sich zu dem Thema äußern (1.) und dies auch in der vorgenommenen Form (2.), eine unzulässige Diskriminierung liegt nicht vor (3.). Eine Unterstützung verbietet sich auch nicht durch die auf falsch-verbunden geteilten Inhalte (4.).

1. Die Studierendenschaft darf sich laut der Satzung mindesten zu allen Belangen äußern, die die Studierenden der Universität als Studierende betreffen (Art. 1 Abs. 2). Verbindungen sind speziell auf die Universität ausgerichtet und sind auf Grund von Veranstaltungen, Wohnungsangebot und teilweise politischer Betätigung für die Studierenden als Studierende relevant. Die Studierendenschaft hat somit grundsätzlich das Recht sich zu diesem Themenkomplex sowohl intern als auch öffentlich zu positionieren.

2. Die Studierendenschaft hat auch nicht ihre Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität nach Art. 2 Abs. 2 Satz 5 der Satzung verletzt.

(a) Die WSSK kann nicht erkennen, dass eine Weltanschauung betroffen ist. Eine Weltanschauung ist ein geschlossenes System, das die Stellung des Menschen in der Welt erklärt und Verbindungen zu tieferen Seinsschichten herstellt. Es ist damit ein Schwesterbegriff zur Religion, nur ohne Gottesbezug. Worin dieses System bei Verbindungen liegt, kann die WSSK nicht erkennen. So gibt es sowohl religiöse, als auch nicht-religiöse Verbindungen, zum Teil wird auf sehr alte Traditionen gesetzt und teilweise nicht. Der Antragsteller selbst behauptet, dass Verbindungen nicht gleich seien. Nach Meinung der WSSK hat die Studierendenschaft durch die Beschlüsse schon aus diesem Grund nicht ihre Kompetenz überschritten.

(b) Die WSSK kann allerdings nicht ausschließen, dass einzelne Verbindungen durchaus eine gemeinsame, von nicht Verbindungsmitgliedern nicht geteilte Weltanschauung besitzen. Allerdings liegt auch in diesem Fall keine Kompetenzüberschreitung vor. In diesem Fall hat der

Antragssteller Recht mit seiner Aussage, dass die Studierendenschaft sich nicht neutral verhalte. Eine solche Neutralität ist aber dann nicht mehr geboten, wenn sie die Erreichung der anderen satzungsmäßigen Ziele der Studierendenschaft verhindern würde. Unstreitigerweise findet in den meisten Verbindungen eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen statt. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 soll die Studierendenschaft die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern. Wenn zwei Ziele der Satzung nicht auf einmal voll erfüllbar sind, so besteht gerade an diesen Punkten politischer Entscheidungsspielraum der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft kann sich entweder weltanschaulich neutral zu verhalten und damit Satz 5 voll zur Geltung bringen, oder sich aktiv für die Gleichstellung einsetzen und damit Nr. 4 voll zur Geltung bringen. Diese Entscheidung ist politischer Natur.

Über die Sinnhaftigkeit oder Berechtigung solcher politischer Entscheidung zu urteilen obliegt der WSSK nicht. Vor allem kann den Protokollen des Sturas auch entnommen werden, dass die Vertreter\*innen in diesem Gremium sich durchaus der Problematik bewusst waren. Eine völliges Außerachtlassen des Gebots der weltanschaulich Neutralität lag mithin nicht vor. Der Stura drang sogar auf eine weitergehende Differenzierung der Informationen zu den einzelnen Verbindungen auf falsch-verbunden.net. Es ist mithin auch nicht unter Annahme einer Weltanschauung bei einigen Verbindungen von einer Kompetenzüberschreitung auszugehen.

Da die Unterstützung (anders als der AStA Vorstand vorbringt) im Sinne einer politischen Aktivität und nicht bloß als politische Bildung zu verstehen ist, stellen auch die Aufrufe zu Aktionen und inhaltliche Zuspitzungen keine Kompetenzüberschreitung dar.

Die politische Frage, ob an der Unterstützung von falsch verbunden festgehalten werden soll, kann der Antragssteller als Studierender der Universität Freiburg als Antrag in den Stura einbringen.

3. Es liegt keine Diskriminierung vor. Eine Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen. Eine Ungleichbehandlung von Studierenden liegt nicht vor, da es bei den Beschlüssen nicht um einzelne Studierende geht. Eine Ungleichbehandlung in Bezug auf studentische Gruppen liegt vor. Weder politische Hochschulgruppen, noch kulturelle oder sportliche werden auf der Webseite genannt. Verbindungen sind aber nicht wesentlich gleich wie die zuvor genannten Gruppen. Sowohl ihre Geschichte, als auch ihre internen Regeln und ihr externes Auftreten unterscheiden sich von anderen Hochschulgruppen. Die Ungleichbehandlung knüpft an die Spezifika von Verbindungen an, was ein legales Unterscheidungskriterium zu den anderen Hochschulgruppen darstellt. Eine Diskriminierung findet mithin nicht statt.

4. Die Unterstützung von falsch verbunden verbietet sich auch nicht aufgrund der auf der Internetseite geteilten Inhalte.

Zwar kann man zu dem Ergebnis kommen, dass sich die Unterstützung einer Organisation durch die verfasste Studierendenschaft verbietet, die offen Straftaten begeht oder zu solchen aufruft. Der Antragsteller führt hierfür mehrere mögliche Aussagen auf der Internetseite von falsch verbunden aus, die nach Meinung der WSSK aber nicht in diese Rubrik fallen.

(a) Die Unterstützung einer nicht angemeldeten Demonstration stellt keine Straftat dar. Auch wenn es Hinweise gab, dass die Demonstration teilweise unfriedlich verlaufen könnte, verbietet sich ein Aufruf zur Teilnahme nicht. Es wurde wiederholt in Gerichtsprozessen festgestellt, dass der Aufruf zu einer Veranstaltung auch dann erlaubt ist, wenn ein Teil dieser Veranstaltung potenziell gewalttätig verlaufen wird. Hier liegt sogar eine doppelte Moderation vor, die Studierendenschaft unterstützt den AK falsch-verbunden, dieser ruft zu Aktionen von Dritten auf. Eine solch lange Kette kann eine Unterstützung nicht grundsätzlich ausschließen, dies würde ansonsten die Kontrollpflicht der Studierendenschaft zu weit auslegen und effektive politische Partizipation unterbinden.

(b) Bei den Informationen zu Dubravko Mandic auf falsch verbunden handelt es sich um öffentliche zugängliche Äußerungen und Bildmaterial desselben. Hierbei handelt es sich zwar um eine explizite Kritik an den öffentlichen Aussagen einer konkreten Person, dies trägt aber insbesondere den Anforderungen einer differenzierten Auseinandersetzung mit verschiedenen

im Verbindungsmilieu vertretenen Aussagen Rechnung und stellt keine beleidigende Schmähkritik dar. Ob durch die Veröffentlichung von Bildern ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten vorliegt, ist nicht Teil der Prüfung durch die WSSK.

(c) In der Rubrik „Blog“ auf Falsch-Verbunden werden Veranstaltungshinweise, sowie Pressemitteilungen verschiedener Medien, wie Taz oder Süddeutsche wiedergegeben, die mit Verbindungen in Deutschland zu tun haben. Dass dabei auch auf Meldungen der Internetplattform indymedia verwiesen wird, ist ebenfalls kein zulässiger Ausschlussgrund für die Unterstützung von falsch verbunden.

(d) Eine Fußnotenzitierung ist im politischen Alltag weder üblich noch notwendig.

Dennoch hat der Antragsteller insofern Recht, als die Studierendenvertretung verpflichtet ist mit Gruppen, die sie unterstützt, in Kontakt zu treten, falls sie Kenntnis davon erlangt, dass diese Inhalte teilen, die die Studierendenvertretung nicht vertreten kann. Sie kann dann entweder einen mäßigen Einfluss auf die Gruppen ausüben oder die Unterstützung beenden.

Die WSSK, am 29.9.2015

